

**3629/AB XXI.GP**

---

Eingelangt am: 17.05.2002

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3647/J-NR/2002 betreffend Post-Universaldienstverordnung, die die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und FreundInnen am 20. März 2002 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Fragen 1 und 2:**

Werden Sie eine Überarbeitung der Post-Universaldienstverordnung dergestalt veranlassen, damit Schließungsvorhaben der Post nochmals überdacht werden müssen beziehungsweise hintangehalten werden ?

Wenn nein, warum nicht ?

**Antwort**

Die flächendeckende Versorgung mit postalischen Universaldienstleistungen ist durch das Postgesetz 1997 und die Verordnung ausreichend sichergestellt; ich sehe daher keine Notwendigkeit, diese Verordnung zu überarbeiten.

**Frage 3:**

Können Sie ausschließen, dass in den nächsten Jahren über die nun begonnene Schließungswelle von Post-Standorten hinaus weitere Restrukturierungen im Filialnetz erfolgen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Der § 11 der Post-Universaldienstverordnung verpflichtet den Universaldienstbetreiber, den Universaldienst im Sinne der Kundenbedürfnisse weiter zu entwickeln und durch geeignete Maßnahmen und Vorschläge zur Sicherung der Versorgung mit Postdienstleistungen und zur Weiterentwicklung des Universaldienstes beizutragen. Allfällige Restrukturierungen im Filialnetz können daher nur unter diesen Prämissen erfolgen.

Außerdem ist die Regulierungsbehörde vom Universaldienstbetreiber über die für die nächsten zwei Jahre geplanten Maßnahmen, die den Universaldienst betreffen, wie die flächendeckende Versorgung mit Post-Geschäftsstellen, zu informieren.

**Fragen 4 und 5:**

Inwieweit können Sie die Post AG durch Geldstrafen bewegen, die Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen?

Wie hoch sind die Geldstrafen?

**Antwort:**

Gegenstand dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgung des Universaldienstes gemäß den Bestimmungen des Postgesetzes. Die Post-Universaldienstverordnung enthält keine Strafbestimmungen. Solche Strafbestimmungen mit einer maximalen Höhe von 21.801 Euro enthält nur das Postgesetz 1997.

**Frage 6:**

Unter welchen Bedingungen/Umständen können Sie der Post den Universaldienst a) gänzlich, b) teilweise entziehen?

**Antwort:**

Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Postgesetzes 1997. Im wesentlichen ist dies dann der Fall, wenn das ordnungsgemäße Erbringen des bundesweiten Universaldienstes nicht mehr gewährleistet ist.

**Frage?:**

Werden Sie darauf dringen, dass die Post AG bei Vorhandensein und entsprechendem Interesse eines Dienstleisters die Postagenden an diesen überträgt (z.B. Raiffeisenkasse/Salzburg, Versicherung/Steiermark), und welche Möglichkeiten haben Sie, derartige Übertragungen gegenüber einer Konkurrenzvermeidungsstrategie des Unternehmens Post AG durchzusetzen?

**Antwort:**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Post-Universaldienstverordnung ist einer Bewerbung, eine Postagentur zu betreiben oder einem entsprechenden Vorschlag einer Gemeinde nach Möglichkeit zu entsprechen. Eine derartige Vereinbarung darf auch keine unbillige Belastung für die Vertragspartner enthalten. Auf den konkreten Vertragsabschluss mit einem bestimmten Postpartner kann ich nicht Einfluss nehmen.

**Frage 8:**

Wie beurteilen Sie die Schließung des Postamtes Altenhofen/OÖ, das erst 1990 barrierefrei gestaltet wurde?

**Antwort:**

Eine persönliche Beurteilung zu Einzelfällen von Postamtsschließungen steht mir als Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht zu, da dies der unternehmerischen Entscheidung der österreichischen Post AG unterliegt.

**Fragen 9 und 10:**

Die Vorlage welcher unabhängigen Gutachten und internen Finanzunterlagen (bitte um genaue Angabe hinsichtlich Untersuchungszeitraum, Prognosehorizont, ...) wem gegenüber ist erforderlich, falls die Post AG zur ordnungskonformen Sperre einer Filiale nachzuweisen hat, dass die "kostendeckende Führung des Postamtes aufgrund mangelnder Kundennachfrage dauerhaft ausgeschlossen ist"?

Sind insbesondere a) konkrete Aktivitäten zur Hebung der Kundennachfrage und b) tatsächlich dauerhaft unveränderbare Rahmenbedingungen nachzuweisen, und wie hat dies im einzelnen zu erfolgen?

**Antwort**

Die österreichische Post AG legt bei Gesprächen mit den Gemeinden folgende Gutachten bzw. Finanzunterlagen vor:

Eine Ergebnisrechnung; das ist eine Gegenüberstellung der Kosten (Personal- und Sachkosten) mit den Erlösen, die dem Postamt zugerechnet werden können, z.B. wird für jede dort aufgegebene Postsendung dem Postamt ein bestimmter Wert zugerechnet. Aus diesen Zahlen ergibt sich nicht nur, ob ein Postamt kostendeckend geführt werden kann, sondern es ergibt sich daraus auch die Kundenfrequenz, die aus der Zahl der Briefe, Pakete etc. ableitbar ist.

Weiters ein Strukturdatenblatt; dieses enthält Bevölkerung, Bevölkerungsstruktur, Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und Siedlungsstruktur, Anzahl der Gebäude, Anzahl der Betriebe und Geschäfte (Nahversorger), Entfernung zum nächsten Postamt, geplantes Umleitungspostamt. Aus der Betrachtung der bisherigen Entwicklung kann sehr genau geschlossen werden, ob ein Postamt auch in Zukunft - "dauerhaft" - kostenunterdeckend sein wird oder nicht.

**Frage 11:**

Wie beugen Sie Veränderungen beim Vollzug der Inhalte des Postgesetzes hinsichtlich des Briefgeheimnisses vor, die sich infolge der laufenden Restrukturierung des Postsektors ergeben?

**Antwort:**

Beim Vollzug der Inhalte des Postgesetzes ergeben sich keine Änderungen. Das Postgeheimnis gem. § 3 PostG 1997 ist von allen Personen zu beachten, die Postdienstleistungen erbringen, und nicht nur von den Mitarbeitern der österreichischen Post AG. Das galt schon bisher auch für Postagenturen und für alternative Diensteanbieter.

**Frage 12:**

Warum ist die von Ihrer Vorgängerin angepeilte Vertragslösung unter Einbeziehung des Gemeindebundes und des Unternehmens nicht zustandegekommen?

**Antwort:**

Das Postgesetz 1997 bietet dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie keine Rechtsgrundlage für eine vertragliche Vereinbarung.

Das Gesetz gibt dem Bundesminister aber die Möglichkeit, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat meine Amtsvorgängerin Gebrauch gemacht.

**Frage 13:**

Welche Nebenabsprachen/Sideletters zur Post-UDV gibt es a) zwischen Post AG und BMVIT, b) zwischen Gemeindebund und BMVIT, c) zwischen sonstigen Gruppen/Akteuren und BMVIT? Wir ersuchen um wörtliche Wiedergabe beziehungsweise um detaillierte Begründung, falls diese nicht erfolgen sollte.

**Antwort:**

Es bestehen keine Nebenabsprachen zwischen dem bmvit und der österreichischen Post AG und auch keine solchen zwischen dem bmvit und anderen Gruppen, wie insbesondere dem Gemeindebund.

Ob Nebenabsprachen zwischen der österreichischen Post AG und diesen Gruppen bzw. zwischen diesen Gruppen untereinander bestehen, kann ich nicht angeben, da solche Absprachen nicht Gegenstand der Vollziehung gem. Art 52 B-VG sind.

**Frage 14:**

Teilen Sie die Ansicht, dass eine Schließung von Postämtern, die Festlegung von Standorten einzelner Postämter und dgl. Gegenstand Ihrer Vollziehung ist, wenn die Erbringung des Universaldienstes dadurch a) verändert wird, b) verändert werden könnte und wenn nein, aus welchen Gründen rechtlicher und anderer Art im einzelnen?

**Antwort:**

Der Universaldienst umfasst gem. § 2 PostG 1997 die Beförderung von Postsendungen bis zu einem Gewicht von zwei Kilogramm, von Paketen bis zu 20 Kilogramm sowie die Sonderbehandlung "Einschreiben" und "Wertversand". Vom Universaldienst werden daher nicht alle Dienstleistungen erfasst, die auf Postämtern angeboten werden (z.B. Gelddienste). Auch die EU-Richtlinie 97/67/EG spricht nur von Zugangs- und Abholpunkten und nicht von Postämtern.

Es ist daher die Schließung von Postämtern nur insofern als Gegenstand der Post-Universaldienstverordnung und damit als Gegenstand der Vollziehung zu sehen, als der Universaldienst davon betroffen wird.

Unmittelbar nach meinem Amtsantritt habe ich mir von Herrn Generaldirektor Dr. Anton Wais über die Vorgangsweise der Post AG berichten lassen. Dabei betonte ich die Wichtigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Postdienstleistungen, besonders für den ländlichen Raum und nach Möglichkeit auch über den gesetzlich geregelten Universaldienst hinaus.

Entsprechend habe ich auch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Post AG ersucht, den diesbezüglichen Maßnahmen besondere Beachtung zukommen zu lassen.

**Frage 15:**

Können Sie für den Zeitraum ihrer Tätigkeit als Regierungsmitglied Eigentumsveränderungen a) bei der Post AG, b) bei jeder der geplanten fünf Sparten der Post AG ausschließen?

**Antwort:**

Diese Frage kann von mir nicht beantwortet werden, da die Eigentümeranteile der Republik Österreich an der österreichischen Post AG vom Bundesminister für Finanzen im Wege der ÖIAG verwaltet werden.

**Frage 16:**

Haben Aussagen wie diejenige des Post-AG-Generaldirektors (APA, 5.3.2002), wonach die Auswirkungen der beabsichtigten Spartenorganisation des Unternehmens erst nach der Inbetriebnahme einzelner Briefverteilzentren genau abgeschätzt werden könnten, Auswirkungen auf Ihre Einschätzung der Verlässlichkeit finanzieller Angaben seitens des Unternehmens Post AG, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Die österreichische Post AG ist ein selbständiges Unternehmen und nicht mehr Bestandteil der Hoheitsverwaltung.

**Frage 17:**

Wie stehen Sie zum jüngsten Vorstoß aus Ihrem Haus für weiter beschleunigte Liberalisierung des Postsektors (vgl. Die Presse, 12.3.2002), die auch weitere Arbeitsplätze bei der Post AG und die internationale Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens gegenüber auf ihren Heimmärkten weniger rascher der Konkurrenz ausgesetzten nichtösterreichischen Unternehmen gefährden kann?

**Antwort:**

Ich begrüße grundsätzlich alle Überlegungen, den Wettbewerb zum Nutzen der Kunden zu fördern.